

Rehasport ohne Ende ?

Rehabilitationssport dürfte zeitlich nicht mehr begrenzbar sein. Daher gibt es darum weitere juristische Scharmützel.

Die Überschrift ist bewusst doppeldeutig gewählt. Es soll damit verdeutlicht werden, dass nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.06.08, das besagt, dass zeitliche und mengenmäßige Begrenzungen des Rehabilitationssports rechtswidrig sind, Rehabilitationssport wohl von den Kostenträgern einerseits unbegrenzt zu gewähren ist. Dies führt andererseits jedoch dazu, dass sich die Kostenträger dagegen zu wehren versuchen.

Im angesprochenen Urteil hatte das Bundessozialgericht erklärt, dass bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit Funktionsübungen zu bezuschussen sind. Im Urteil erfuhr dies jedoch die Einschränkung, dass dies solange gilt, wie eine eigenständige Ausübung noch nicht möglich ist. Letztere Voraussetzung nutzen die Kostenträger nunmehr häufig, eine erneute Begrenzung des Rehabilitationssports vorzunehmen. Der meist zu Rate gezogene MDK behauptet dann pauschal, der Betroffene könne den Rehabilitationssport selbst auf eigene Kosten organisieren. Die zuweilen befragten verordnenden Hausärzte haben argumentativ Probleme, zu begründen, warum eine eigenverantwortliche Organisation nicht möglich sein soll.

Der Grund des Problems liegt darin, dass im besagten Bundessozialgerichtsurteil Funktionstraining in Form der Wassergymnastik konkret zu beurteilen war. Bei Wassergymnastik mag es möglich sein, diese nach gehöriger Anleitung selbst durchführen zu können. Dies gilt jedoch für den Rehabilitationssport insbesondere für sämtliche Bewegungsspiele in Gruppen nicht. Das vom Bundessozialgericht insoweit angestellte Erfordernis kann mithin auf den Rehabilitationssport keine Anwendung finden. Allein entscheidend ist, ob die medizinische Notwendigkeit vorliegt. Solange dies der Fall ist, ist Rehabilitationssport zu gewähren.

Die verordnenden Hausärzte haben sich mithin mit der Frage, ob eine eigenverantwortliche Organisation auf eigene Kosten möglich ist, nicht auseinanderzusetzen. Wäre dies Voraussetzung für die Gewährung von Rehabilitationssport, wäre dieser

niemals bezuschussungsfähig. Auch zu Beginn des in Anspruch genommenen Rehabilitationssportes wäre es soviel und so wenig möglich, diesen auf eigene Kosten zu organisieren wie nach Abschluss einer gewissen Zahl von den Kostenträgern finanzierter Einheiten.

Fazit:

1. Betroffene sollten die Ablehnung weiterer Übernahme der Kosten des Rehabilitationssports mit dem Argument der Eigenverantwortung nicht tolerieren.
2. Verordnende Ärzte sollten sich auf die medizinische Notwendigkeit zur Begründung des Rehabilitationssports beschränken. Die Frage der Eigenverantwortung ist irrelevant.

Sofern die Kostenträger uneinsichtig sind, sollte juristisch vorgegangen werden, nicht zuletzt im Interesse der wirtschaftlichen Existenz der den Rehabilitationssport anbietenden Vereine.

Kontakt:

Rechtsanwälte Reiche

Oberstraße 113

52349 Düren

02421 500654

02421 500959

Linzer Straße 21

50939 Köln

0221 8001831

0221 8001830

www.reiche-ra.de

e-mail: tr@reiche-ra.de